



Ehrenordnung der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Dan-Kollegiums e.V.



PRÄAMBEL

Diese Ehrenordnung ist unabhängig von der „Verfahrensordnung für Kyu- und Dan-Grade“.

Sie soll die Möglichkeit bieten, für langjährige, treue Mitgliedschaft zu ehren und solchen Personen zu danken, die sich für das SHDK e.V. administrativ oder fördernd im besonderen Maße einsetzen.

1. EHRUNGEN

1. Ehrungen erfolgen durch die Vergabe von Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold mit Urkunde. Ebenso können Präsente mit entsprechender Widmung überreicht werden (z.B. Teller, Plaketten, Katanas etc.).
2. Eine besondere Auszeichnung ist der Ehren-Dan. Er kann an besondere Förderer des Jiu-Jitsu bzw. des SHDK verliehen werden.
3. Für das Vorschlagsrecht gilt analog §3 der Ehrenordnung.
Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Vorstand des SHDK.

2. EHRENNADEL

1. Jede Ehrennadel kann nur einmal vergeben werden.
2. Falls eine zweite Ehrung angebracht ist, für die in dieser Ehrenordnung die gleiche Nadelfarbe vorgesehen ist, wird nur eine Urkunde mit dem entsprechenden Text vergeben.
3. Alle Ehrungen werden vom Vorstand des SHDK in einem „Ehrenbuch“ registriert.

3. VORSCHLAGSRECHT

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind:

- a) Der Vorstand des SHDK
- b) Die Mitgliedsvereine des SHDK
- c) Die Einzelmitglieder des SHDK

4. ENTSCHEIDUNG

Über die Vergabe der Ehrennadeln entscheidet der Vorstand des SHDK. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (JHV) vorzulegen. Diese befindet endgültig.

Die Anrufung des Rechtsausschusses oder anderer Rechtsorgane ist ausgeschlossen.

Fristgerecht eingegangene Einsprüche sind in Bezug auf Fristen und Tagesordnung der Mitgliederversammlung wie Anträge zu behandeln.

5. VORRAUSSETZUNGEN

Geehrt werden können:

- a) Langjährige Mitglieder des SHDK
- b) Langjährige Amtsträger des SHDK
- c) Förderer des SHDK

6. KRITERIEN

1. Kriterien für die Ehrennadel in Bronze
 - a) mindestens 20 jährige Mitgliedschaft im SHDK
 - b) Mindestens 10 jährige verdienstvolle Tätigkeit im SHDK
 - c) Mindestens 15 jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem dem SHDK angeschlossenen Verein
 - d) Förderer des SHDK
2. Kriterien für die Ehrennadel in Silber:
 - a) mindestens 30 jährige Mitgliedschaft im SHDK
 - b) Mindestens 20 jährige verdienstvolle Tätigkeit im SHDK
 - c) Mindestens 25 jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem dem SHDK angeschlossenen Verein
 - d) Besonderer Förderer des SHDK
3. Kriterien für die Ehrennadel in Gold:
 - a) mindestens 40 jährige Mitgliedschaft im SHDK
 - b) Mindestens 30 jährige verdienstvolle Tätigkeit im SHDK
 - c) Mindestens 35 jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem dem SHDK angeschlossenen Verein
 - d) Außergewöhnlicher Förderer des SHDK

Die Ehrung der Förderer des SHDK ist nicht von der Mitgliedschaft abhängig.

9. ABLEHNUNG

Ehrungsanträge, die abgelehnt werden, müssen von der ablehnenden Instanz mit Begründung an den Antragsteller zurückgesandt werden.

10. NICHTIGKEIT EINER EHRUNG

1. Verliehene Ehrungen können bei vereinsschädigendem Verhalten von geehrten Mitgliedern für nichtig erklärt werden.
2. Über die Nichtigkeit der Ehrung bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung.